

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang

Viersen, 07. Februar 2013

Nummer

4

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	101
Öffentliche Zustellungen	102
Beteiligungsbericht Kreis Viersen 2011	102
Genehmigungsverfahren Harnes, Grefrath	103
Kempen: Allgemeinverfügung Mitführungs- und Benutzungsverbot v. Glasbehältnissen	104
Nettetal: NetteBetrieb: Nutzungsrecht Grabstätten	110
NetteBetrieb: Ungepflegte Wahlgräber	110
2. Änderung Bebauungsplan Lo-215 „Mehrfachsporthalle Wevelinghoer Straße“	111
Niederkrüchten: Beteiligungsbericht	113
Entwurf Haushaltssatzung 2013	113
Feststellung Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009	113
Tönisvorst: Allgemeinverfügung Mitführungs- und Benutzungsverbot v. Glasbehältnissen	116
Willich: Umlegungsverfahren 22 „Krefelder-/Parkstr.“	122
Sonstige: Jagdgenossenschaft Alt-Viersen	123
Jagdgenossenschaft Willich-Neersen	124
Jagdgenossenschaft Willich-Neersen	125

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.01.2013 - Aktenzeichen 03240270713/hö gegen:

Herrn
Stefan Gamig
Krefelder Weg 41
47906 Kempen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.01.2013

Im Auftrag

Erkens

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 101

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.09.2012 - Aktenzeichen 03260237232/mö gegen:

Herrn
Taylan Biliz
Bgm.-Kutterer-Str. 23
67059 Ludwigshafen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.01.2013

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 102

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Rollers, Moto Well Magnet 2T, FIN: VA4B92156BB753921, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 01.02.2013

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag

gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 436/12 (B)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 102

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Kreis Viersen

80 S / Wirtschaftsangelegenheiten

Beteiligungsbericht des Kreises Viersen für das Jahr 2011

hier: Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme

Zur Information der Kreistagsmitglieder und der Einwohner hat der Kreis Viersen für das Jahr 2011 einen Beteiligungsbericht gemäß der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts erstellt. Der Beteiligungsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 12.02.2013 ab an sieben Arbeitstagen bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Willy-Brandt-Ring 13, 41747 Viersen, öffentlich aus. Die Bürozeiten sind Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13:30 bis 16:30 Uhr.

O t t m a n n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 102

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren des Landwirts Heinz Hubert Harmes

Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) des Herrn Heinz Hubert Harmes, Am Hinsbecker Weg, 47929 Grefrath auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG

Herr Heinz Hubert Harmes, wohnhaft Schaphausen 15, 47929 Grefrath, beantragte am 05.11.2012 die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG für eine Anlage zur Aufzucht und Halten von Schweinen. Herr Harmes möchte Am Hinsbecker Weg eine Anlage mit 1536 Mastschweineplätzen errichten. Diese Anlage umfasst die Errichtung eines Schweinemaststalles mit 1536 Mastplätzen, eines Güllehochbehälters mit 1728 m³ Lagervolumen und Vorgrube, 7 Futtersilos, einer abflusslosen Grube sowie eines Flüssiggastanks in der Gemarkung Grefrath, Flur 46, Flurstücke 10 und 421.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **14.02.2013 bis einschließlich 13.03.2013** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2239, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr
Und Montag bis Donnerstag 14.00 bis 15.30 Uhr

Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Bauamt, Zimmer 7, Johannes-Girmes-Straße 21, 47929 Grefrath
Montag 08.00 bis 13.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag 08.00 bis 13.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
und Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Kreisverwaltung Viersen oder bei der Gemeinde Grefrath innerhalb der **Einwendungsfrist vom 14.02.2013 bis 27.03.2013** vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, als gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG, die nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 2 i.V.m. § 14 der 9. BImSchV erfolgt, durchgeführt. Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **22. April 2013, 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt in **Kreisverwaltung Viersen, Konferenzraum 5, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen**. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Sofern die Genehmigungsbehörde aufgrund ihrer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG keinen Erörterungstermin durchführt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Viersen, den 25.01.2013

gez. Ottmann
Landrat

Kreisverwaltung Viersen
66/3-Harmes

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 103

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Allgemeinverfügung

Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Für den nachfolgend genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt im Bereich der Stadt Kempen am 11. Februar 2013, 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen gilt für folgende Bereiche:

Moorenring, Burgring, Möhlenring, Hessenring, Donkring sowie alle innerhalb dieser Ringstraßen gelegenen Straßen, Thomasstraße. Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der

Geltungsbereich des Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

1. Allgemeines

Anlässlich des Rosenmontagszuges am 15.02.2010 wurde von großen Teilen der Kempener Bevölkerung im Bereich des Zugweges sowie der gesamten Innenstadt der Straßenkarneval gefeiert. Zum Feiern gehört dabei regelmäßig auch der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen der Polizei und des Ordnungsamtes der Stadt Kempen haben gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kauften, sondern dass viele die Getränke auch in Glasflaschen in umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) kauften bzw. von zu Hause mitbrachten und diese dann vor Ort im öffentlichen Bereich konsumierten. Die leeren Flaschen wurden

überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen wurden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen wurden – bewusst oder auch versehentlich – weggetreten und zersplitterten. Schon nach kurzer Zeit waren auf dem Boden eine unüberschaubare Menge von Flaschen und Glasscherben vorhanden. Dementsprechend kam es aufgrund der Besucheranzahl beim damaligen Rosenmontagszug durch die zahlreich mitgeführten und unsachgemäß entsorgten Glasbehältnisse schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch. Die Glasflaschen und Glasscherben wurden zu Stolperfallen, verursachten Verletzungen oder wurden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führten schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdienste regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden konnten. Da sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei derartigen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher steigert, ist in der Folge mit möglichen erheblichen Verletzungen bei den Betroffenen zu rechnen. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche beziehungsweise ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken. Tatsache ist, dass die Menge an Glas und Glasflaschen, die in den Bereich der in der Allgemeinverfügung umrissenen Zonen gelangt, darin zum weit überwiegenden Teil nicht ordnungsgemäß in Mülleimern entsorgt wird oder gar die Pfandflaschen von den Feiernden an den Kiosken oder anderen Stationen abgegeben werden. Es hat sich gezeigt, dass die Feiernden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Dies erfolgt zum Einen aus Bequemlichkeit, zum Anderen um den sogenannten Flaschensammlern die Flaschen zukommen zu lassen. Im Ergebnis führt dies zu einer großen Zahl von leeren Glasflaschen und Glasscherben im öffentlichen Bereich. Auf dem vorhandenen Müll, gemischt mit Glas, der möglicherweise noch nass geregnet wird, ist ein Ausrutschen sehr wahrscheinlich. Je mehr Glas in dem Müll vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt. Besonders wenn die Fläche voller feiernder Menschen ist, ist ein Ausweichen beziehungsweise auch Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, so dass dies die Verletzungsgefahr noch verstärkt. Eine zügige Reinigung durch den Be-

trieb der Straßenreinigung ist bedingt durch die Menschenmenge und das Gedränge praktisch nicht möglich, da die Reinigungsfahrzeuge und –mitarbeiter nicht durch die Menschenmenge kommen und auch der Abtransport beziehungsweise die Entleerung voller Müllbehälter nicht möglich ist. Das Gedränge der Feiernden in den umrissenen Zonen lässt eine erste Reinigung erst unmittelbar nach Ende des Rosenmontagszuges zu. Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen und auf Plätzen und in Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an dieses Großereignis die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Rad- und Rollstuhlverkehr, mögliche Schnittverletzungen für Mensch und Tier auf Grün- und Platzflächen etc.).

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsdienstes der Stadt Kempen, der Feuerwehr, der Reinigungstrupps sowie der Hilfsorganisationen wie z.B. das Deutsche Rote Kreuz, reichen nicht aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hin- zunehmendes Maß zu reduzieren. Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Ordnungsdienstes und der Polizei beim Rosenmontagszug 2010 haben gezeigt, dass die Feiernden in dem Ausnahmezustand an den Karnevalstagen ihren Abfall in aller Regel nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehältnisse, aber auch sonstiger Abfall wird in Unmengen auf den Boden gestellt oder einfach fallen gelassen und in nicht seltenen Fällen werden Glasflaschen auch gezielt auf dem Boden zerworfen. Die bisher getroffenen Präventionsmaßnahmen haben nicht zu einer merklichen Verbesserung geführt.

2. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Denn angesichts des auch zum Rosenmontagszug am 11. Februar 2013 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Glasverbot begegnet werden muss. Ferner kann nach dem eindeutigen Inhalt des Erfahrungsberich-

tes zum Rosenmontagszug 2010 den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Feiernden wirksam nur durch ein Glasverbot begegnet werden.

a) Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht. Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 3 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Kempen. Die Erfahrungen der letzten Rosenmontagszüge haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältern, sondern zu dem überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Rechtlich betrachtet liegt somit in allen diesen vielen Fällen jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit. Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Flaschen in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßenraum festzustellenden Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben können unter den besonderen Umständen bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführens von Getränkeflaschen aus Glas angesehen werden. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein. Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt. Diese Gefahrensituation setzt sich unmittelbar kausal in dem Verletzungsrisiken für alle Personen fort, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen. Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte – wie Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei – hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt bis zum Teil gar nicht fahren. Aber auch die konkreten Einsätze wie Lagerung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Es bleibt letztlich dem Zufall überlassen, dass bei einer Fixierung Beschuldigter oder Lagerung Verletzter diese oder das Einsatzpersonal sich nicht noch zusätzlich Schnittverletzungen zuziehen. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar

zerschlagen und zweifelsohne auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen. Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk zurückbringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen der Vergangenheit haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und dies entspricht auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist auf die Gesamtschau abzustellen und nicht auf einzelne Fallvarianten.

b) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden in der Innenstadt gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bisher angestrebten, weniger einschneidenden Maßnahmen nicht ausreichen, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist. Hierdurch kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Mit anderen, mildereren Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwartenden Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser, Dosen, anderen Mülls und schließlich der Glasscherben weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden möglich. Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich erheblicherer Eingriff in die Rechte der Feiernden dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar. Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen. Der Ansatz, Ordnungsdienst und Polizei als Streife patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Ordnungsverordnung durch unsachgemäßes Entsorgen von Glas ahnden zu lassen, ist kein milderes, gleich wirksames Mittel der Gefahrenabwehr. Gerade an Karneval stehen der Polizei keine

Kapazitäten zur Verfügung, „lediglich“ Ordnungswidrigkeiten zu bekämpfen, da sie bereits vollkommen mit der Verfolgung von Straftaten ausgelastet ist. Dies hat die Polizei mehrfach bereits weit im Vorfeld geplanter Maßnahmen geäußert und entspricht im Übrigen auch der lebensnahen Einschätzung. Auch Überlegungen, das Flaschensammeln durch den Ordnungsdienst zu institutionalisieren, um einer Unzuverlässigkeit und nicht gründlichem Einsammeln von Flaschen durch freiwillige Flaschensammler entgegenzutreten, ist alles andere als wirklichkeitsnah. Das mildeste Mittel, das trotz dem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder herum liegendes Glas bietet, ist das Glasverbot in den eng umgrenzten Arealen und in dem limitierten Zeitrahmen. Es basiert auf den polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie den Erkenntnissen aus dem Karneval 2010, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Karnevalisten kommt und die Freiheitsrechte auch der körperlich eingeschränkten Menschen angemessen respektiert werden. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen. Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen. Von dem hiermit angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränke lieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen. Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungs- und Benutzungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den von der Verfügung betroffenen Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Die in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalsta-

gen nutzen dürfen), Imbissbetriebe und alle Betriebe, die normalerweise Glasflaschen u.ä. verkaufen (Kioske mit Getränkeverkauf usw.), werden durch ein separates Anschreiben unter Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung darauf hingewiesen.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Dauer des Rosenmontagszuges von ca. 1 Stunde vor Beginn der Aufstellung (ab 09.00 Uhr) bis ca. 2 Stunden nach Beginn der Auflösung des Zuges (bis ca. 16.00 Uhr). Ein darüber hinaus gehendes Glasverbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen während des Rosenmontagszuges zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen auf den Aufstellbereich des Rosenmontagszuges, alle von diesem benutzten Straßen sowie den gesamten Innenstadtbereich und den Bahnhofsvorplatz. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes der Stadt Kempen bestimmt. Da mit einem erheblichem Besucheraufkommen im gesamten Innenstadtbereich zu rechnen ist – auch auf den Straßen, die nicht unmittelbar zum Zugweg zu rechnen sind – wird dieser insgesamt in den Geltungsbereich des Glasverbots mit aufgenommen, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können. Gleiches gilt für den Bahnhofsvorplatz, da viele auswärtige Besucher mit dem Zug anreisen. Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Bereichen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf be-

ziehungsweise der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern beziehungsweise Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das individuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweis:

Wenn Sie die Klage in elektronischer Form einreichen möchten, beachten Sie bitte die Anforderungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 . Eine Übermittlung in elektronischer Form ist nur unter den dort beschriebenen Voraussetzungen möglich.“

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

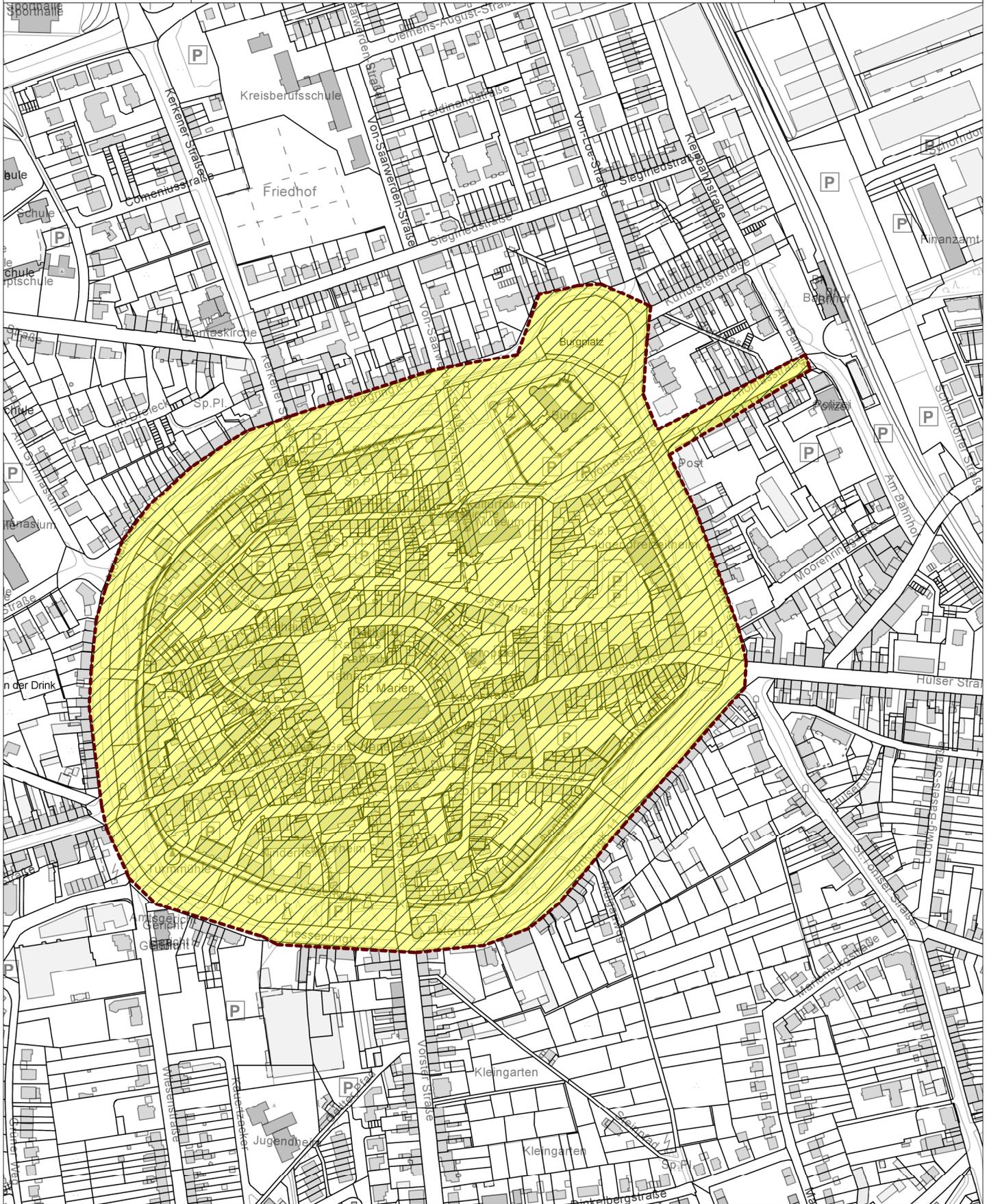
Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln:

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis, beim Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1 Liter, ein Zwangs-

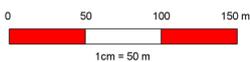
geld in Höhe von 60 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 Litern weitere 30 Euro vor Ort im Einzelfall anzudrohen und gegebenenfalls auch festzusetzen. Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Kempen, den 15.01.2013

(Rübo)
Bürgermeister



M 1 : 5000



Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Das Nutzungsrecht an der Grabstätte H 43 + 44 auf dem Friedhof in Nettetal-Hinsbeck ist abgelaufen.

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist, wird diesen hiermit die Möglichkeit zur Verlängerung des Nutzungsrechts gegeben.

Sollte die Verlängerung nicht bis spätestens 15.03.2013 beantragt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 17 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 berechtigt, über die o.a. Grabstätten anderweitig zu verfügen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 24.01.2013

Die Betriebsleitung
Im Auftrag:

gez.
Simons

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 110

Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Folgende Wahlgräber sind seit längerer Zeit nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten worden:

Friedhof Breyell, A 77 + 78 und O 68 + 69
Friedhof Hinsbeck, C 62, C 168 + 169 und D 175
Friedhof Kaldenkirchen, S 106 und T 191
Friedhof Lobberich, C 530, D 47 + 48, D 213 und K 38.

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist bzw. die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Pflegeaufforderungen nicht reagiert haben, wird diesen hiermit die Möglichkeit gegeben, die Grabstätten bis zum 01.04.2013 in Ordnung zu bringen.

Sollten die Grabstätten bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht gepflegt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 27 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 berechtigt, die Grabstätten einzuebnen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 24.01.2013

Die Betriebsleitung
Im Auftrag:
gez.

Simons

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 110

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-215 „Mehrfachsporthalle Wevelinghover Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 18.12.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-215 „Mehrfachsporthalle Wevelinghover Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-215 „Mehrfachsporthalle Wevelinghover Straße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtteiles Lobberich nördlich der Mehrfachsporthalle sowie westlich der Wevelinghover Straße.

Mit der Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-215 „Mehrfachsporthalle Wevelinghover Straße“ tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-215 für diesen Bereich außer Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-215 „Mehrfachsporthalle Wevelinghover Straße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 18.12.2012 als

Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-215 „Mehrfachsporthalle Wevelinghover Straße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

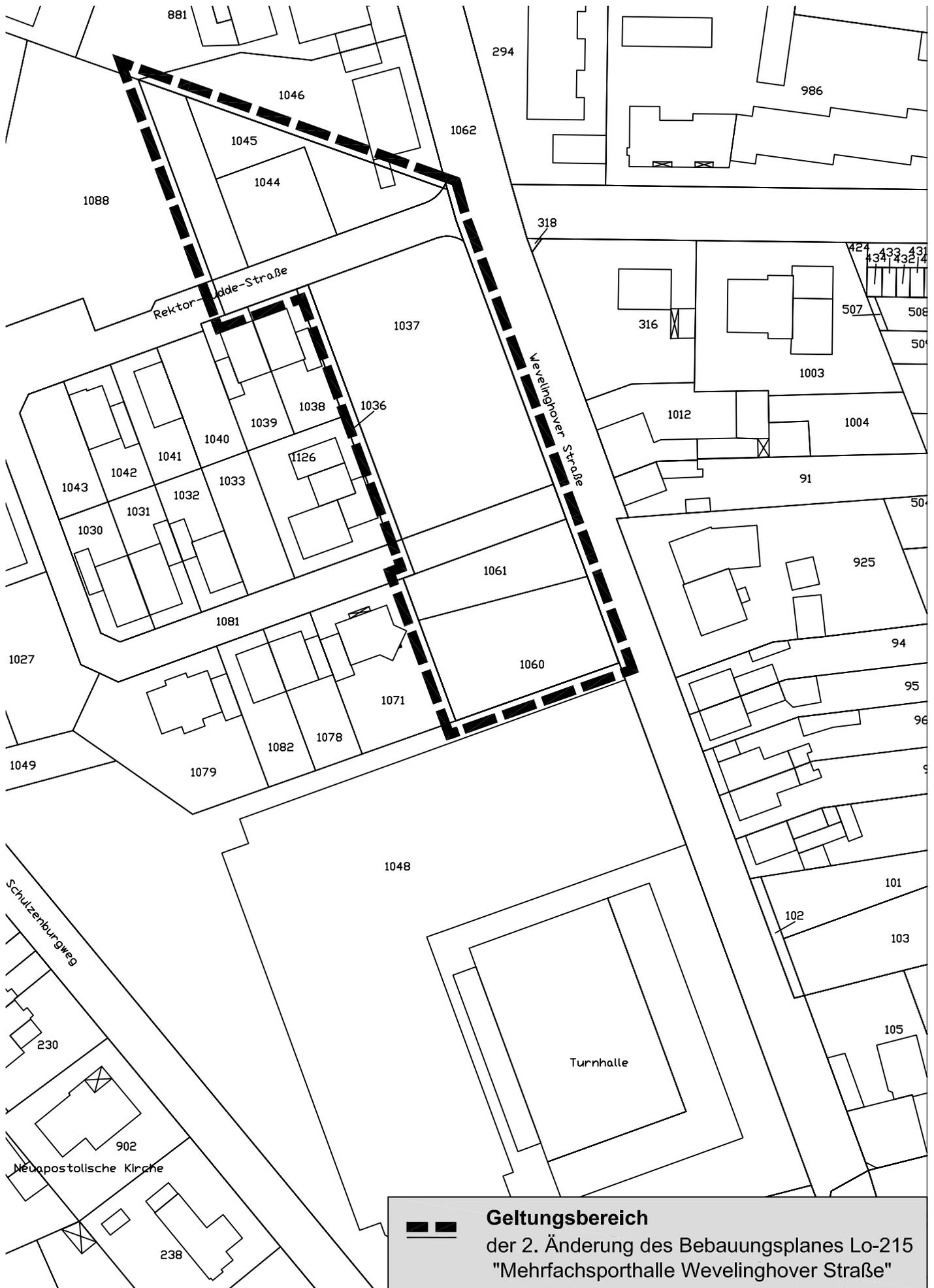
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und

2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 30.01.2013

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Auslegung des Beteiligungsberichtes nach § 117 Abs. 2 GO NRW

Der Bericht über Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen liegt gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), ab dem 8. Februar 2013 während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus.

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Einwohner und Abgabepflichtigen in der Gemeinde Niederkrüchten wird gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

Niederkrüchten, den 29. Januar 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 113

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2013 mit den dazugehörigen Anlagen kann gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), ab dem 8. Februar 2013 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 19. März 2013) innerhalb der Dienstzeiten im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in 41372 Niederkrüchten, Rathaus, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, zu erheben.

Niederkrüchten, den 29. Januar 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 113

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niederkrüchten zum 01.01.2009 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 gem. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte sowie von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Niederkrüchten haben mit Beschluss vom 11.12.2012 dem Bürgermeister gem. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 12.12.2012 angezeigt worden.

Die nachfolgende Eröffnungsbilanz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
Aktiva

1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	13.275,30
1.2 Sachanlagen	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.1.1 Grünflächen	15.785.466,87
1.2.1.2 Ackerland	234.210,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	7.274.187,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	6.427.129,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.071.572,00
1.2.2.2 Schulen	19.580.379,00
1.2.2.3 Wohnbauten	1.591.155,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	14.277.972,27
1.2.3 Infrastrukturvermögen	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.468.236,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	428.802,12
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	30.975.725,75
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	20.451.958,44
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	56.715,40
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	-
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	30.679,51
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.363.169,25
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	837.915,82
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.211.489,11
1.3 Finanzanlagen	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.786.000,00
1.3.2 Beteiligungen	-
1.3.3 Sondervermögen	-
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	813.115,66
1.3.5 Ausleihungen	-
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	-
1.3.5.2 an Beteiligungen	-
1.3.5.3 an Sondervermögen	-
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	342.937,31
2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	-
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	-
2.1.3 Grundstücke, die zum Verkauf bestimmt sind	5.030.640,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
2.2.1.1 Gebühren	36.198,03
2.2.1.2 Beiträge	170.822,59
2.2.1.3 Steuern	90.067,21
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	4.053.239,00
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	323.258,67
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	26.682,79
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	-
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	-
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	-
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	-
2.2.2.6 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.619,68
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	36.384,26
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	-
2.4 Liquide Mittel	3.878.212,84
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	78.465,22
	149.748.681,10

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 Passiva	
1. Eigenkapital	
1.1 Allgemeine Rücklage	69.922.304,63
1.2 Sonderrücklagen	-
1.3 Ausgleichsrücklage	5.447.437,00
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-
2. Sonderposten	
2.1 für Zuwendungen	39.205.411,00
2.2 für Beiträge	11.727.188,51
2.3 für den Gebührenaussgleich	115.737,19
2.4 Sonstige Sonderposten	30.677,51
3. Rückstellungen	
3.1 Pensionsrückstellungen	7.285.987,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	-
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	284.695,62
3.4 Sonstige Rückstellungen	388.463,87
4. Verbindlichkeiten	
4.1 Anleihen	-
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	-
4.2.2 von Beteiligungen	-
4.2.3 von Sondervermögen	-
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	-
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	1.204.151,72
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	8.726.443,61
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	369.837,09
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.714.270,24
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.326.076,11
	149.748.681,10

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen (Anhang, Lagebericht und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW ab dem 8. Februar 2013 während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 29. Januar 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 113

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Allgemeinverfügung: 1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Tönisvorst außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt im Bereich der Stadt Tönisvorst

vom 10. Februar 2013, 8.00 Uhr bis zum 11. Februar 2013, 8.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

- Vorster Straße - Ringstraße - Kirchstraße
- Viersener Straße - Willicher Straße - Kirchplatz
- Niedertorstraße - Pastorswall - Alter Markt
- Dammstraße - Kaiserstraße - Alter Graben
- Hochstraße - Marktstraße - Friedensstraße
- Schulstraße - Seulenhof - Brauereihof

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist den anliegenden Karten (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

An den Karnevalstagen im Frühjahr 2011 (03.03. bis 08.03.2011) wurde von großen Teilen der Tönisvorster Bevölkerung der Straßenkarneval gefeiert.

Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Tönisvorst haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit beziehungsweise kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Bereich. Die leeren Flaschen wurden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen wurden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen wurden – bewusst und auch versehentlich – weggetreten und zersplitterten.

Schon nach kurzer Zeit war der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Dementsprechend kam es aufgrund der Besucheranzahl an den Karnevalstagen der letzten Jahre durch die zahlreich mitgeführten und unsachgemäß entsorgten Glasbehältnisse schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch.

Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie wurden zu Stolperfallen, verursachten Verletzungen, wurden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führten schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsamtes der Stadt regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden konnten.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuß bei diesen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der

Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche beziehungsweise ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

Tatsache ist, dass die Menge an Glas und Glasflaschen, die in den Bereich der in der Allgemeinverfügung umrissenen Zonen gelangt, darin zum weit überwiegenden Teil nicht ordnungsgemäß in Mülleimern entsorgt wird oder gar die Pfandflaschen von den Feiernden an den Kiosken oder anderen Stationen abgegeben werden. Es hat sich gezeigt, dass die Feiernden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Dies erfolgt zum Einen aus Bequemlichkeit oder um den sogenannten Flaschensammlern die Flaschen zukommen zu lassen. Im Ergebnis führt dies zu einer unermesslichen Zahl von leeren Glasflaschen und Glasscherben im öffentlichen Bereich.

Auf einem mitunter Knöchel hohen Teppich aus Müll, gemischt mit Glas, der möglicherweise noch nass gereignet wird, ist ein Ausrutschen sehr wahrscheinlich. Je mehr Glas in dem Müll vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt.

Besonders wenn die Fläche voller feiernder Menschen ist, ist ein Ausweichen beziehungsweise auch Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, so dass dies die Verletzungsgefahr noch verstärkt.

Eine zügige Reinigung durch den Betrieb der Straßenreinigung ist bedingt durch die Menschendichte und das Gedränge praktisch nicht möglich, da die Reinigungsfahrzeuge und –mitarbeiter nicht durch die Menschenmenge kommen und auch der Abtransport beziehungsweise die Entleerung voller Müllbehälter nicht möglich ist. Das Gedränge der Feiernden in den umrissenen Zonen lässt eine erste Reinigung am Montag, dem 11.02.2013 zu.

Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen, auf Plätzen und in Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an ein solches Großereignis die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Rad- und Rollstuhlverkehr, mögliche Schnittverletzungen für Mensch und Tier auf Grün- und Platzflächen etc.).

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsdienstes der Stadt

Tönisvorst, der Feuerwehr, der Reinigungstruppe, sowie der Hilfsorganisationen, wie Deutsches Kreuz, wurden in den letzten Jahren stetig verstärkt, ihre Kapazitäten sind vollständig ausgeschöpft. Sie reichen (trotz Aufstockung der Einsatzkräfte zu Karneval) nicht mehr aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hin- zunehmendes Maß zu reduzieren.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Ordnungsdienstes und der Polizei Tönisvorst in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Feiernden in dem Ausnahmezustand an den Karnevalstagen ihren Abfall in aller Regel nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehältnisse aber auch sonstiger Abfall wird in Unmengen auf den Boden gestellt oder einfach fallen gelassen und in nicht seltenen Fällen werden Glasflaschen auch gezielt auf dem Boden zerworfen.

Die bisher getroffenen Präventionsmaßnahmen haben nicht zu einer merklichen Verbesserung geführt.

II.

Zu 1: Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

- Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne.

Denn angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Frühjahr 2013 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Glasverbot begegnet werden muss. Ferner kann nach dem eindeutigen Inhalt des Erfahrungsberichtes zum Karnevals- geschehen im Frühjahr 2011 den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Feiernden wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a) Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichne-

ten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Tönisvorst. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältern, sondern zu dem überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Rechtlich betrachtet liegt somit in allen diesen vielen Fällen jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Flaschen in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßenraum festzustellenden Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden können, können unter den besonderen Umständen bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführens von Getränkeflaschen aus Glas angesehen werden. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein.

Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Diese Gefahrensituation setzt sich unmittelbar kausal fort in die aus dem Scherbenmeer zum einen folgenden Verletzungsrisiken für alle Personen, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen. Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte – wie Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei – hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt bis zum Teil gar nicht fahren. Aber auch die konkreten Einsätze wie Lagerung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Es bleibt lediglich dem Zufall überlassen, dass bei einer Fixierung Beschuldigter oder Lagerung Verletzter diese oder das Einsatzpersonal sich nicht noch zusätzlich Schnittverletzungen zuziehen.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die

gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsohne auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen.

Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk zurückbringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen der Vergangenheit haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und dies entspricht auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist auf die Gesamtschau abzustellen und nicht auf einzelne Fallvarianten.

b) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden in der Innenstadt gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2011 angestrebten – weniger einschneidenden – Maßnahmen nicht ausreichen, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Hierdurch kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Mit anderen, mildereren Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser, Dosen, anderen Mülls und schließlich der Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich erheblicher Eingriff in die Rechte der Feiernden dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar.

Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen.

Der Ansatz, den Tönisvorster Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Polizei patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Verordnung durch unsachgemäßes Entsorgen von Glas ahnden zu lassen, ist kein milderes, gleich wirksames Mittel der Gefahrenabwehr. Gerade an Karneval stehen der Polizei keine Kapazitäten zur Verfügung, „lediglich“ Ordnungswidrigkeiten zu bekämpfen, da sie bereits vollkommen mit der Verfolgung von Straftaten ausgelastet ist. Dies hat die Polizei mehrfach bereits weit im Vorfeld geplanter Maßnahmen geäußert und entspricht im Übrigen auch der lebensnahen Einschätzung.

Auch Überlegungen, das Flaschensammeln durch den Ordnungsdienst zu institutionalisieren, um einer Unzuverlässigkeit und nicht gründlichem Einsammeln von Flaschen durch die freiwilligen Flaschensammler entgegenzutreten, ist alles andere als lebensnah.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher liegendes Glas bietet, ist das Glasverbot in den nachjustierten, eng umgrenzten Arealen in den limitierten Zeitrahmen. Es basiert auf den polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie den Erkenntnissen aus dem Karneval 2010 und 2011, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Karnevalisten kommt und die Freiheitsrechte auch der körperlich eingeschränkten Menschen angemessen respektiert werden.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen..

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten

Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer 1. angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungs- und Benutzungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Die in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalstagen nutzen dürfen), Imbissbetriebe und alle Betriebe, die normalerweise Glasflaschen u. ä. verkaufen (Kioske mit Getränkeverkauf usw.) werden durch ein separates Anschreiben unter Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung darauf hingewiesen.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den eruierten Gefahrenspitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Ein darüber hinaus gehendes Glasverbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Erfahrung im Karneval 2010 und 2011 als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Ordnungsamtes der Stadt Tönisvorst bestimmt.

Darüber hinaus ist mit erheblichem Besucheraufkommen im Innenstadtbereich von St. Tönis zu rechnen, da viele „Jecken“ aus dem Umland dort ankommen.

Dazu wurden auch Neben- und Verbindungsstraßen zu den Hauptfeiermeilen des Straßenkarnevals in den Geltungsbereich des Glasverbots mit aufgenommen, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Bereichen.

Im Bereich des inneren Rings in St. Tönis hat sich aufgrund der Erfahrungen in der letzten Session im Februar 2012 gezeigt, dass ein hohes Aufkommen an Feiernden zu verzeichnen ist.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

- Die Androhung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage der § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO – in der zur Zeit gültigen Fassung.

Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzen Glasbehältnissen ausgehen, können nur für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt.

Auch kann der persönliche Bedarf beziehungsweise der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern beziehungsweise Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Im Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt +damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem

Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann ab dem 01.01.2013 auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgestellt worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln:

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis, beim Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1 Liter, ein Zwangsgeld in Höhe von 60 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 Litern weitere 30 Euro vor Ort im Einzelfall anzudrohen und gegebenenfalls auch festzusetzen.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Im Auftrage

Gez. Schouten

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Willich

Bekanntmachung

zum Umlegungsverfahren 22 „Krefelder-/ Parkstr.“ in
Willich

Der Umlegungsausschuss der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 04.02.2013 die Aufstellung des Umlegungsplanes (Umlegungsverzeichnis und Umlegungskarte) des Umlegungsgebietes Nr. 22 „Krefelder-/ Parkstr.“ in Willich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 W der Stadt Willich gemäß §§ 66 – 68 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I. S. 2414 ff) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 59 W der Stadt Willich trat am 23.02.2012 ein.

Den Umlegungsplan Nr. 22 -bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis- kann bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Willich im Technischen Rathaus in Neersen, Zimmer 114, Rothweg 2, 47877 Willich, während der Dienststunden jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Den Beteiligten wird gemäß § 70 Absatz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Der Umlegungsplan umfasst die Grundstücke Gemarkung Willich, Flur 17, Flurstücke Nr. 213, 214, 215, 217, 220, 1731, 1853, 2214 u. 2215.

Bei sämtlichen Flurstücksangaben wurden die Fortschreibungen nach Einleitung des Umlegungsverfahrens berücksichtigt. Die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes wird noch gemäß § 71 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Besondere Festsetzungen:

Besitz, Nutzung, Gefahr und Lasten der Zuteilungsgrundstücke gehen mit der Rechtskraft des Umlegungsplanes auf die neuen Eigentümer über.

Bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 BauGB für die Zuteilung können Kosten für den

Grunderwerb, soweit es sich um nach § 55 Absatz 2 BauGB im Umlegungsverfahren aufgebrauchte Flächen handelt, nicht mehr abgerechnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung gemäß § 217 Abs. 1–3 BauGB bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Willich im Technischen Rathaus in Neersen, Zimmer 114, Rothweg 2, einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Bevollmächtigenden zugerechnet werden.

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Auf § 222 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I. S. 2414 ff) und § 78 Zivilprozessordnung (ZPO) -Anwaltszwang- wird hingewiesen.

Willich, 04.02.2013

Umlegungsausschuss der Stadt Willich

L.S.

Der Vorsitzende
gez. Klaus Müller

Az.: II/411-22/B- u. 22/ 1, 2, 3a, 3b, 4, 5a-m, 5n u. 6--

UR Nr. -01/2013-

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 122

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alt-Viersen

Jagdgenossenschaft
Alt - Viersen

Viersen, den 29.01.2013

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, den 13.03.2013, 20.00 Uhr in das Restaurant „Zur Eisernen Hand“, 41748 Viersen, Zur Eisernen Hand 1, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von Ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 07.03.2012
4. Jahresrechnung 2012/2013
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung
7. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
8. Wahl der zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
9. Wahl des Geschäftsführers
10. Wahl des Schriftführer
11. Wahl der zwei Rechnungsprüfer
12. Beschluss über Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2013/2014
13. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2013/2014
14. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Jeder Jagdgenosse kann sich hier durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Personen vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Jagdgenossen, deren eigener Grundbesitz $\frac{1}{3}$ der gesamten Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übersteigt, können andere Jagdgenossen nicht vertreten. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundflächen der von Ihnen vertretenen Jagdgenossen darf $\frac{1}{3}$ der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht übersteigen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Der Jagdvorstand:



Georg Rauen, Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft
Willich-Neersen**

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich-Neersen

**über die Auslegung des Entwurfs des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
2013**

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Neersen für das Geschäftsjahr 2013 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

02.03.2013 – 02.04.2013

einschließlich, während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsgebäude Schloss Neersen, Hauptstraße 6, 47877 Willich, im Stadtteilbüro zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Neersen Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Vorstand oder mündlich beim Schriftführer (zur Niederschrift) erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am

Donnerstag, den 04.04.2013 um 20:00 Uhr

in der Gaststätte „Landgut Ramshof“, Ramshof 1, in Willich-Neersen stattfindet.

Willich-Neersen, den 24.01.2013

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
gez. Hannen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 124

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich-Neersen

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich-Neersen

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neersen vom 24.04.1980 lade ich hiermit die Jagdgenossen zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

Donnerstag, den 04.04.2013 um 20:00 Uhr

im „Landgut Ramshof“ Ramshof 1 in Neersen statt.

Tagesordnung:

1. Verlesen der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Bericht der Kassenprüfer über die erfolgte Kassenprüfung des Jahres 2012
3. Genehmigung der Haushaltsrechnung 2012
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Kassenverwalters
6. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes 2013
7. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder der Jagdgenossen vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.

Willich-Neersen, den 24.01.2013

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
gez. Hannen

Hinweis

Es wird dringend gebeten, etwaige Änderungen der Bankverbindung dem Kassenverwalter unter der Anschrift:

Jagdgenossenschaft Neersen
z. Hd. Herrn Hubert Schmitz
Neusser Straße 117
41065 Mönchengladbach

schriftlich mitzuteilen.

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 125

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
